

VORKAUFRECHTSSATZUNG

Die Große Kreisstadt Neuburg an der Donau erlässt gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist und gem. Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, die folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Satzung

Die Vorkaufsrechtssatzung wird zur Sicherung der Zielsetzung der mit Beschlüsse des Bauausschusses vom 05.04.2017 und vom 10.05.2017 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens für den Bebauungsplan Bahnhof West Teil B erlassen. Es sollen im nördlichen Teil des Geltungsbereich Grünflächen gesichert bzw. später erforderliche Flächen für Ausgleichsflächen erhalten werden.

§ 2

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung ist in dem beiliegenden Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf die in dem Lageplan aufgeführten Grundstücke Fl.Nr. 1511/1, 1507/6, 1507/14 und 1507/13, alle Gemarkung Neuburg a.d. Donau; das Vorkaufsrechtsgebiet ist im Lageplan durch eine unterbrochene schwarze Linie umgrenzt.

§ 3

Vorkaufsrecht

An den in den Geltungsbereichen dieser Vorkaufsrechtssatzung (§ 2) liegenden Grundstücken steht der Großen Kreisstadt Neuburg an der Donau ein besonderes Vorkaufsrecht nach den Bestimmungen des BauGB zu.

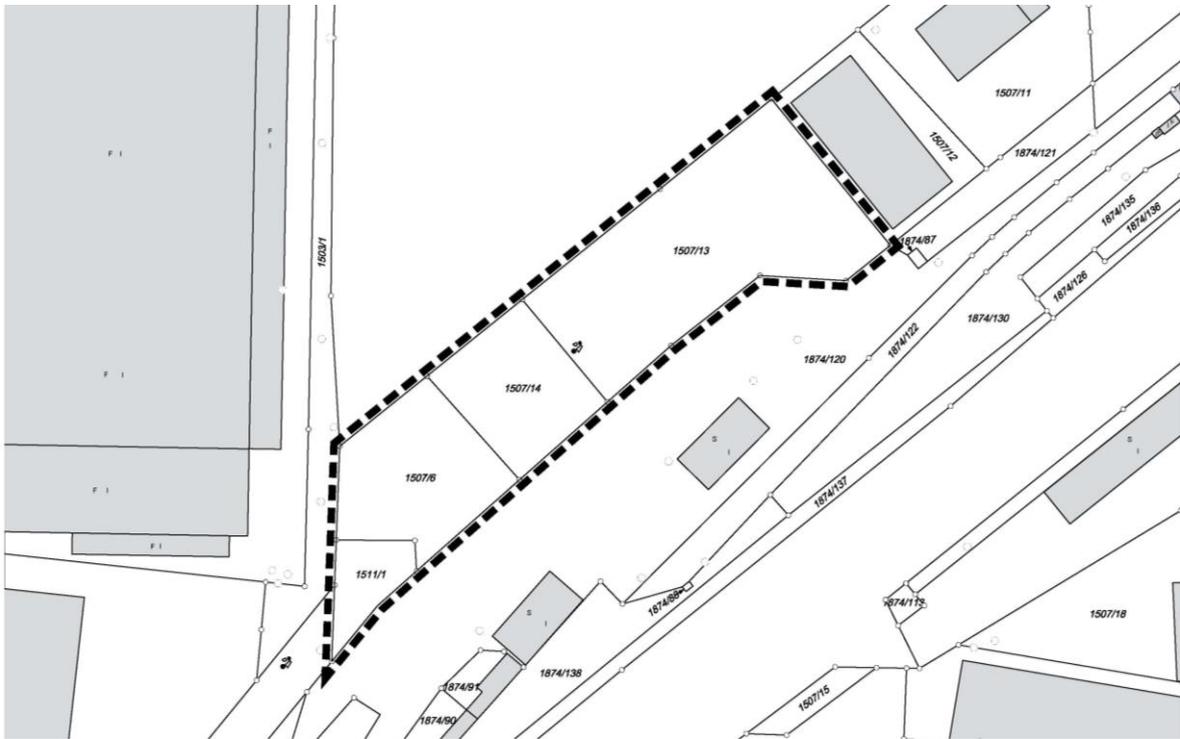
§ 4

In Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuburg an der Donau, den

Dr. Bernhard Gmehling
Oberbürgermeister



Ausschnitt Bebauungsplanbereich „Bahnhof West Teil B“ – Geltungsbereich